



SATZUNG

über eine Veränderungssperre
für das Gebiet
Oskar-von-Miller-Straße (östlicher Teil)

VIII – 634/6

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

Lfd. Nr.	Vortrag	Urschrift	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage 2)
1	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	21.04.2010 0042		
2	Öffentliche Bekanntmachung am	23.04.2010		
3	Tag des Inkrafttretens	24.04.2010		
4	Geltungsdauer (unbeschränkt / gültig bis)	23.04.2012		
5	Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde am	entfällt		
6	Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.	entfällt		
7	Registrierung (Az.)	634/6		
8	Aufhebung a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtsunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.			
9	Verteiler			

Die Gemeinde Unterhaching erlässt auf Grund § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, folgende

Satzung über eine Veränderungssperre

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke mit folgenden Flurnummern der Gemarkung Unterhaching:

Flurnrn. 585/6, 585/7, 585/8, 585/9, 585/10 (südlich Oskar-von-Miller-Straße) sowie 585/12, 585/14, 585/15, 585/16, 585/17, 585/19 (nördlich Oskar-von-Miller-Straße)

§ 2 Verbote

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Unterhaching Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach 2 Jahren außer Kraft.

Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für dieses Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Unterhaching, den 22.04.2010

Thomas Jaeger
3. Bürgermeister